

Regierungsratsbeschluss

vom 1. September 2009

Nr. 2009/1538

**Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission); Änderung des Gesetzes über die Gerichtsorganisation
Kenntnisnahme vom Vernehmlassungsergebnis und weiteres Vorgehen**

1. Erwägungen

Der Regierungsrat hat mit RRB 2009/475 vom 17. März 2009 den Vernehmlassungsentwurf für die Anpassungen bei den Spezialverwaltungsgerichten (Steuergericht und Schätzungskommission) in erster Lesung beraten und beschlossen. Das Bau- und Justizdepartement wurde ermächtigt und beauftragt, über diesen Entwurf das öffentliche Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Die Vernehmlassungsfrist endete am 19. Juni 2009. Es haben sich nachstehende Organisationen am Vernehmlassungsverfahren beteiligt:

1.1 Eingereichte Vernehmlassungen

Eine Vernehmlassung eingereicht haben:

- Volkswirtschaftsdepartement (1)
- Einwohnergemeinde Olten (2)
- Stadt Grenchen (3)
- SYNA - Die Gewerkschaft (4)
- FdP, Kanton Solothurn (5)
- Solothurnischer Bauernverband (6)
- Gerichtsverwaltungskommission (7)
- SP, Kanton Solothurn (8)
- Stadt Solothurn (9)
- Obergericht (10)
- Solothurnischer Anwaltsverband (11)
- SVP, Kanton Solothurn (12)

- Grüne, Kanton Solothurn (13)
- Finanzdepartement (14)
- CVP, Kanton Solothurn (15).

1.2 Verzicht auf eine Vernehmlassung

Auf eine Vernehmlassung ausdrücklich verzichtet haben:

- ASJV - Arbeitsgemeinschaft Solothurnischer Jugendverbände
- Der Verband solothurnischer Notare
- Departement für Bildung und Kultur
- VSP, Verband Solothurner PsychologInnen
- Baumeisterverband Solothurn
- Arbeitsgemeinschaft zum Schutz der Aare (ASA).

2. Vernehmlassungsergebnis

Im Sinne einer Vorbemerkung sei darauf hingewiesen, dass die von den Departementen eingereichten Vernehmlassungen (1, 14) nicht in die offizielle Auswertung einbezogen werden.

2.1 Zu Frage 1:

Stimmen Sie der vorgeschlagenen **Beibehaltung des Steuergerichts und der Schätzungskommission als selbständige kantonale Spezialverwaltungsgerichte** im Grundsatz zu?

Diese Frage wird von einer **deutlichen Mehrheit** der Vernehmlasser **bejaht** (2, 3, 4, 5, 6, 11, 12, 15). Begründet wird dies von den Befürwortern der Beibehaltung allgemein mit dem Fachwissen, welches ansonsten mittels Sachverständigen erhoben werden müsste, den geringeren Kosten sowie einer gewissen Bürgernähe dieser Lösung. Auch bei vollamtlichen Richtern könne die Unabhängigkeit in Frage gestellt sein (12). Die geltenden Ausstandsbestimmungen sowie die geltenden bzw. nun zu verschärfenden Unvereinbarkeiten bei nebenamtlichen Richtern genügten (15).

Die Beibehaltung der Spezialverwaltungsgerichte wird von drei Vernehmlassern grundsätzlich **abgelehnt** (8, 9, 13). Diese drei Vernehmlasser wollen, dass das Steuergericht ins Verwaltungsgericht integriert wird. Ebenso sprechen sie sich auch für eine Integration der Schätzungskommission ins Verwaltungsgericht aus. Sie führen vorab die Stärkung der richterlichen Unabhängigkeit, die ein solcher Schritt ihrer Ansicht nach zur Folge hätte, ins Feld. So könnten mögliche Interessenkonflikte durch die hauptberufliche Tätigkeit der nebenamtlichen Richter vermieden werden (13). Auch der Umstand, dass das Steuergericht kantonale letztinstanzlich entscheide, spreche für ein unabhängiges "Profigericht" (9). Zwei Vernehmlasser (8, 13) regen an, auch das Modell mit einem Oberrichter als

Präsidenten und nebenamtlichen Fachrichtern weiter zu prüfen. Laut einem Vernehmlasser (13) würde es Sinn machen, die Reform neu aufzugleisen und die Rechtsprechungsaufgaben der beiden Spezialverwaltungsgerichte auf andere Gerichts- und Verwaltungsstellen aufzuteilen.

Bezüglich der Kosten einer Integration wird angeführt, dass die Kostenberechnung im Vernehmlassungsentwurf noch auf den bisherigen Entschädigungsansätzen für die nebenamtlichen Richter beruhe. Bei Zugrundelegung der seit 1. April 2009 geltenden Ansätze dürfte der Unterschied der Varianten "Beibehaltung" und "Integration" bei den Kosten geringer ausfallen (8, 10).

Obergericht und Gerichtsverwaltungscommission (7, 10) sprechen sich für die Beibehaltung der Schätzungskommission als selbständiges, erstinstanzliches Spezialverwaltungsgericht und die diesbezüglich vorgesehenen Anpassungen des Gerichtorganisationsgesetzes aus. Bei der Frage, ob das Steuergericht ins Verwaltungsgericht zu integrieren sei, handle es sich um eine politische Frage. Deshalb werde darauf verzichtet, sich zu dieser Frage zu äussern (7) oder einen konkreten Antrag zu stellen (10), wobei aber die Bereitschaft, das Steuergericht ins Verwaltungsgericht einzugliedern, erneuert werde (10).

2.2 Zu Frage 2:

Begrüssen Sie es, dass beim Steuergericht die **Anzahl Richter und Ersatzrichter** von bisher 7 bzw. 3 auf **neu je 5** angepasst wird (§ 55 Abs. 1 GO)?

Die Vernehmlasser zeigen sich, mit einer Ausnahme (12), mit dieser Anpassung **einverstanden** (2 bis 6, 8, 9, 11, 15). Die vorgeschlagene Massnahme führe zu einer Beschleunigung der Verfahren, da die Akten bei weniger Richtern zirkulieren müssten. Zudem würden die Verfahrenskosten für die Rechtssuchenden reduziert. Letztlich entspräche die Reduktion der Anzahl Richter wohl einem allgemeinen Trend (5). Die Zahl der Richter sei auf sieben zu belassen, denn dadurch, dass die Fälle sich auf mehr Richter verteilen, steige die Sprucheffizienz (12).

2.3 Zu Frage 3:

Begrüssen Sie es, dass das Steuergericht inskünftig in **Dreierbesetzung**, zur Beurteilung **grundsätzlicher Rechtsfragen** in **Fünferbesetzung**, statt wie bisher ordentlicherweise in Siebenerbesetzung, tagt (§ 55 Abs. 3 GO)?

Diese Frage wird von allen Vernehmlassern, die sich dazu geäussert haben (2 bis 6, 8, 9, 11, 12, 15), vorbehaltlos **bejaht**.

2.4 Zu Frage 4:

Sind Sie damit einverstanden, dass der **Kantonsrat** inskünftig auch den **Vizepräsidenten oder die Vizepräsidentin der Schätzungskommission wählt**, wie dies bereits beim Steuergericht der Fall ist (§ 58 Abs. 2 GO)?

Diese Anpassung wird von allen Vernehmlassern, die sich dazu geäussert haben (2 bis 12, 15), ausnahmslos **befürwortet**.

2.5 Zu Frage 5:

Stimmen Sie **der Erhöhung der Einzelrichterzuständigkeit des Präsidenten der Schätzungskommission** bis zu einem Streitwert von 6'000 Franken (bisher 3'000 Franken) zu (§ 59 Abs. 2 GO)?

Diese Frage wird von einer **grossen Mehrheit** der Vernehmlasser **bejaht** (2 bis 11) und von einem Vernehmlasser (15) verneint. Dabei ist dieser Vernehmlasser nicht grundsätzlich gegen Einzelrichterkompetenzen, möchte aber, dass beim Steuergericht solche in gleichem Masse bestehen wie bei der Schätzungskommission. Dass auch beim Steuergericht eine Einzelrichterkompetenz einzuführen sei, wird ausserdem auch von einem weiteren Vernehmlasser (8) angeregt.

2.6 Zu Frage 6:

Sind Sie mit der **neuen Regelung in § 91^{bis} Abs. 3 Satz 2 GO**, wonach Steuerrichter keine Dritten in Einsprache- und Rechtsmittelverfahren vor den Veranlagungsbehörden und dem Kantonalen Steueramt vertreten dürfen, einverstanden?

Diese Frage wird **mehrheitlich bejaht** (2, 4, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 15). Aus der Sicht eines Vernehmlassers müsste zudem verdeutlicht werden, dass diese Regelung auch für die Ersatzrichter des Steuergerichts gelte (8). Ein Vernehmlasser wirft die Frage auf, ob die Unvereinbarkeit zusätzlich auf die Vertretung in Steuerstrafverfahren ausgeweitet werden sollte (15).

Zwei Vernehmlasser (3, 5) äussern sich **ablehnend** zur neuen Regelung und begründen dies vorab mit praktischen Schwierigkeiten, noch ausreichend fachlich qualifizierte Steuerrichter rekrutieren zu können. Sie erachten die bestehende Unvereinbarkeitsregelung für nebenamtliche Richter als genügend.

3. Erwägungen

Der Beibehaltung des Steuergerichts und der Schätzungskommission als selbständige kantonale Spezialverwaltungsgerichte wie auch den vorgeschlagenen organisatorischen und verfahrensmässigen Verbesserungen wird zwar grossmehrheitlich zugestimmt. Die Arbeiten sollen aber erst weitergeführt werden, wenn der Kantonsrat über den hängigen Auftrag der Finanzkommission (Integration Steuergericht ins Verwaltungsgericht; A 107/2008 BJD) entschieden hat. In Kenntnis des kantonsrätlichen Entscheides können die Arbeiten weitergeführt und Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat ausgearbeitet werden.

4. Beschluss

- 4.1 Von den eingegangenen Stellungnahmen wird Kenntnis genommen. Der Regierungsrat dankt allen Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben.
- 4.2 Das Bau- und Justizdepartement wird beauftragt, nach und entsprechend dem Entscheid des Kantonsrates über den hängigen Auftrag der Finanzkommission (Integration Steuergericht ins Verwaltungsgericht; A 107/2008 BJD) Botschaft und Entwurf an den Kantonsrat auszuarbeiten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Regierungsrat (6)

Bau- und Justizdepartement (2)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (3)

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz (FF) (8, z.Hd. Arbeitsgruppe)

Aktuarin JUKO

Personen und Organisationen, die sich am Vernehmlassungsverfahren beteiligt haben (15; Versand
durch Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz)